

lieber Ämter in Verwaltung und Rechtsprechung -> Erl. zu Art. 130 und Art. 139;
Eingaben der Bürger -> Erl. 2 zu Art. 138.

Artikel 4 Alle Maßnahmen der Staatsgewalt müssen den Grundsätzen entsprechen, die in der Verfassung zum Inhalt der Staatsgewalt erklärt sind. Über die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen entscheidet die Volksvertretung gemäß Artikel 66 dieser Verfassung. Gegen Maßnahmen, die den Beschlüssen der Volksvertretung widersprechen, hat jedermann das Recht und die Pflicht zum Widerstand.
Jeder Bürger ist verpflichtet, im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen.

1. Artikel 4 setzt der Staatsgewalt Schranken. Die Staatsgewalt hat sich nach den Grundsätzen zu richten, die ihren Inhalt bestimmen. Die Grenzen der Staatsgewalt richten sich nach ihrem Inhalt. Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt sind Begriffe, die sich nicht trennen lassen. Der eine wird durch den anderen festgelegt. Der Hauptteil B der Verfassung trägt deshalb auch die Überschrift: »Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt.«

2. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 wendet sich nicht nur an die Verwaltung, wie Maunz meint¹, vielmehr an jede Äußerung der Staatsgewalt. In einem Staate mit Gewaltenkonzentration (-> Erl. zu Art. 50) lassen sich die einzelnen Staatsfunktionen nicht so voneinander trennen, daß zwar die eine, etwa die Verwaltung, in ihrer Ausübung beschränkt werden kann, die andere indessen nicht. Auch der Verfassungsgesetzgeber ist durch Art. 4 Abs. 1 Satz 1 gebunden. Unter dem Begriff »Maßnahmen« kann, wenn man die Stellung des Artikels im Gesamtgefüge der Verfassung und die Beifügung des Wortes »aller« berücksichtigt, nur jeder Ausfluß der Betätigung der Staatsgewalt verstanden werden. Auch aus Art. 4 Abs. 1 Satz 2 ist das zu schließen. Er verweist auf Art. 66, der die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Maßnahmen der Staatsgewalt der Volksvertretung überträgt. Art. 66 Abs. 6 verwendet den Begriff »Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen« im Gegensatz zur Gesetzgebung und unterscheidet sie damit von »allen Maßnahmen der Staatsgewalt«, die also die Gesetzgebung einschließen. Aus der Befugnis des Parlaments

1 Mampel, Volkssouveränität und die Bildung der Volksvertretungen in der SBZ, ROW, 1958, S. 47